



# Satzungs-Erganzung der Tennisabteilung der Sportvereinigung Holzgerlingen

## §1 Rechtsgrundlagen

1. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der Sportvereinigung Holzgerlingen e.V. Sie unterliegt deren Satzungsbestimmungen
2. Daruber hinaus werden zur ordnungsgemaen Durchfuhrung des Tennis-Betriebes folgende Richtlinien gema §15 der Satzung der Sportvereinigung beschlossen.

## §2 Abteilungszugehorigkeit

1. a) Die Zahl der Abteilungsangehorigen ist begrenzt durch die Zahl der vorhandenen Spielfelder (derzeit 10). Die Begrenzung der Hochstzahl der voll zahlenden aktiven Mitglieder pro Spielfeld erfolgt nach Bedurfnis durch den Abteilungsausschuss.  
b) Sie liegt derzeit bei max. 55 pro Spielfeld. Bei Erreichung der Hochstzahl werden weitere Interessenten in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs auf einer Warteliste vermerkt und berucksichtigt. Familienmitglieder von Abteilungsangehorigen und Vereinsmitglieder werden jedoch mit Vorrang berucksichtigt.

## §3 Beitrage

1. a) Es gilt als vereinbart, dass die Abteilungsversammlung gem. § 6 Abs. 4 der Satzung die Hohe der Aufnahme- und Jahresbeitrage nach Bedurfnis festlegt.  
b) Der regelmaige Jahresbeitrag wird im Einzugsverfahren im 2. Quartal des Jahres abgebucht. Bei Neumitgliedern wird nach Abgabe der Beitrittserklarung sofort der Jahresbeitrag fallig. Hierfur muss jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, dies geschieht mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages. Es gelten die gesetzlichen Widerrufsbedingungen.  
c) Unabhangig vom Hauptvereinsbeitrag gibt es in der Tennisabteilung die Beitragsklassen Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Vollenden Jugendliche das 21. Lebensjahr, so wird automatisch der Erwachsenen-Beitrag eingezogen. Bei Vorlage einer Schul-, Lehr- oder Studienbescheinigung bis zum 31. Marz bleibt der Jugendbeitrag fur ein weiteres Jahr bestehen, langstens bis zum 25. Lebensjahr. Stichtag ist der 31. Dezember.  
d) in der JHV 2017 wurde beschlossen, dass aktive Mitglieder von 16-70 (Stichtag Jahr) je 6 Arbeitsstunden (1h = 8€) zu verrichten haben. Sollten Arbeitsstunden nicht abgeleistet werden, zieht die Abteilung Tennis den falligen Betrag im Oktober/November einer jeden Spielsaison automatisch ein. Atteste zum Nichtleisten werden nicht anerkannt.

2. Kinder und Jugendliche werden nach altersmäßigem Erreichen der nächsten Beitragsgruppe automatisch in diese übernommen. Passive Abteilungsangehörige, wenn sie aktiv werden wollen, müssen die Differenz zum aktiven Beitrag nachzahlen.
3. Scheiden aktive Abteilungsangehörige infolge Wegzugs frühzeitig aus dem Verein aus, so erhalten bei Austritt bis zum 30.06. 50% Ihres bezahlten Mitgliedsbeitrages zurück. Ebenso werden die Arbeitsstunden um 50% erlassen bzw. mit der Rückzahlung verrechnet. Darüber hinaus gibt es keinerlei Rückerstattungen.
4. Der Hauptvereinsbeitrag wird separat vom Abteilungsbeitrag von der Hauptvereinskasse abgebucht.
5. Austritt: Bei Einreichung der schriftlichen Austrittserklärung vor dem 01.05. des Jahres wird kein Beitrag erhoben. Danach ist der volle Beitrag inklusive der Geldwert der (ggf. noch offenen) Arbeitsstunden zu leisten. Möchte sie/er zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden, innerhalb von 2 folgenden Jahren ist keine 50% Vergünstigung zu berücksichtigen
6. Kommt ein Mitglied der Zahlung der Abteilungsgebühr trotz Erinnerung und einmaliger Mahnung nicht nach, kann der 1. Abteilungsleiter nach Rücksprache mit dem Kassier die fristlose Kündigung für die Abteilung Tennis aussprechen. Bei Wiedereintritt in den folgenden 2 Jahren ist keine 50% Vergünstigung zu berücksichtigen. Der Hauptverein ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
7. Sollte ein Mitglied nach fristloser Kündigung den Beitrag für das vergangene Jahr nachträglich bezahlt haben, bedeutet das trotzdem keine Zugehörigkeit zur Abteilung. Bei Wiedereintritt in den folgenden 2 Jahren ist keine 50% Vergünstigung zu berücksichtigen.

#### **§4 Abteilungsausschuss**

1. Der Abteilungsausschuss setzt sich z. Zt. wie folgt zusammen:
  - ⇒ 1. Abteilungsleiter
  - ⇒ 2. Abteilungsleiter
  - ⇒ Kassierer
  - ⇒ Schriftführer
  - ⇒ Sportwart
  - ⇒ Jugendwart
  - ⇒ Internetwart
  
  - ⇒ 1. Beisitzer
  - ⇒ 2. Beisitzer
  - ⇒ 3. Beisitzer

Information: Der 2.te Abteilungsleiter hat in seiner Funktion die Technische Leitung inne und weiterhin nur eine Stimme im Ausschuss. Der Platzwart und auch der Grünwart (Gärtner) werden durch Ihn angeleitet.

2. Erforderlichenfalls kann diese Zusammensetzung jederzeit geändert werden.
3. Der Abteilungsausschuss ist durch einfache Mehrheit beschlussfähig, wenn 1. oder 2. Abteilungsleiter, der das Ressort betreffende Amtsinhaber, sowie insgesamt 4 weitere Abteilungs- Ausschussmitglieder anwesend sind.

Somit müssen mind. 6 Ausschussmitglieder anwesend sein, um als beschlussfähig zu gelten.

## **§ 5 Platz- und Spielordnung**

Die Platz- und Spielordnung ist für den Spielbetrieb maßgeblich. Sie kann bei Bedarf vom Abteilungsausschuss abgeändert werden.

\*\*\*\*\*

Änderungen zu §3 (Abs. 1 d) neu hinzu, Abs. 3 angepasst, Abs. 6: per Einschreiben gelöscht) 1 angepasst, Abs. 3 geändert), §4 Breitensportwart gelöscht, diese Funktion wird zwar weiter ausgeübt aber ohne Stimme im Ausschuss (siehe JHV 23.07.2020 Beschluss) wurden in der Sitzung des Abteilungsausschusses beschlossen und sind somit ab sofort gültig und bindet.

Datum/Ort: Holzgerlingen, den 16.10.2020



1.Abteilungsleiter gez. Tanja Pytlik